

Anlage 17

Stellungnahme der Verwaltung zum Beschluss der Bezirksvertretung Porz vom 27.09.2011 zum TOP 6.1.2:

Der Bebauungsplan setzt in seinem Geltungsbereich eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule fest. Er kann aber nicht regeln, ob eine Dreifach- oder Zweifachsporthalle errichtet wird. Im Rahmen der späteren Detailplanung des Ausbaukonzeptes der Schulentwicklungsplanung kann dies geregelt werden.

In der schulentwicklungsplanerischen Stellungnahme der Fachverwaltung (siehe Anlage 5, Seite 2 Abs. 2 letzter Satz) wird neben dem Grundstücksbedarf für die Schule dargestellt, dass aufgrund der erwarteten Schüler- und Klassenzahlen ebenfalls ein Bedarf an einer zusätzlichen Sporthalle entsteht.

Fazit:

Die Verwaltung sieht hier keinen Änderungsbedarf für den Bebauungsplan-Entwurf gegeben, da lediglich Flächen und kein Ausbauprogramm festgesetzt werden.

Dem Beschluss der Bezirksvertretung Porz soll nicht gefolgt werden.